

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 22. Juli 2021

Teil III

117. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über Computerkriminalität

117. Kundmachung der Bundesministerin für EU und Verfassung betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über Computerkriminalität

Nach Mitteilungen der Generalsekretärin des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über Computerkriminalität (BGBl. III Nr. 140/2012, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 45/2019) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Kolumbien ¹	16. März 2020
Peru ¹	26. August 2019
Schweden ¹	28. April 2021

Einer weiteren Mitteilung der Generalsekretärin des Europarats zufolge hat die Slowakei am 30. April 2021 ihren Vorbehalt² zu Art. 4 Abs. 2 des Übereinkommens zurückgenommen und ihre Erklärungen² nach Art. 35 und 40 des Übereinkommens abgeändert.¹

Weiters hat Tschechien seinen Vorbehalt³ zu Art. 29 des Übereinkommens am 5. Juli 2019 zurückgenommen.

Edtstadler

¹ Vorbehalte und Erklärungen anderer Staaten sowie Einsprüche und Einwendungen sind in englischer und französischer Sprache auf der Website des Europarats unter <http://conventions.coe.int/> abrufbar [SEV Nr. 185]. Gleiches gilt für die gemäß Übereinkommen zu benennenden Behörden oder Kontaktstellen.

² Kundgemacht in BGBl. III Nr. 140/2012.

³ Kundgemacht in BGBl. III Nr. 215/2014 durch Verweis auf die Website des Europarats und einsehbar unter <http://conventions.coe.int/> abrufbar [SEV Nr. 185].

